

**Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission**  
**Antrag**

Vom 6. Juni 2024

Nr. RG 0082/2024

**Teilrevision des Jagdgesetzes (JaG)**

---

Ziffer I.

§ 22 Absatz 4 soll lauten:

Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss geschützter oder jagdbarer Wildtiere verpflichten, wenn diese erheblichen Schaden anrichten, eine Gefährdung von Menschen darstellen oder dies zur Verhinderung eines erheblichen Schadens erforderlich ist.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission:

Präsident:                   Aktuarin:  
Mark Winkler               Susanne Stebler

**Sprecher/in der Kommission:** Kuno Gasser

**Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.**